

II 9285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/15-I/D/14/a/93

29. MRZ. 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4182/AB

1993-03-29

zu 4239/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Kollegen haben am 29. Jänner 1993 unter der Nr. 4239/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend erhöhtes Krebsrisiko infolge von Vitamin-K-Spritzen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie sieht in den österreichischen Spitälern die Praxis hinsichtlich Verabreichung von Konakion durch Spritzen oder in Tropfenform aus? In welchen Krankenhäusern erfolgt die Konaktionverabreichung in welcher Form?
2. Gibt es seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bereits eine entsprechende Information der Ärzte? Wenn nein, wann wird diese erfolgen?
3. Plant das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf Basis der vorliegenden Studie ein Verbot der Verabreichung von Vitamin-K in Spritzenform bzw. eine Empfehlung, Konakion in Tropfenform zu verabreichen?
4. Hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vor, eine eigene diesbezügliche Untersuchung in Österreich in Auftrag zu geben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu Frage 1:

Nach der in der österreichischen Bundesverfassung enthaltenen Kompetenzverteilung kommt dem Bund in den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten lediglich die Gesetzgebung über die Grundsätze zu. Die Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung sind ausschließlich Landessache. Eine konkrete Beantwortung dieser Frage ist mir daher nicht möglich.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ärzte, Apotheker, Hebammen und Mutterberatungsstellen wurden seitens meines Ressorts mit Schreiben vom 28. Jänner 1993 bzw. 23. Februar 1993 darüber informiert, daß auf Grund des derzeitigen Wissensstandes die Vitamin K-Prophylaxe von Hämorrhagien bei Früh- und Neugeborenen grundsätzlich durch orale Verabreichung vorgenommen werden soll und daß die parenterale Verabreichung von Vitamin K auf jene Fälle zu beschränken ist, bei denen eine orale Verabreichung nicht durchgeführt werden kann.

Seitens der Herstellerfirma wurde auch eine entsprechende Änderung der Fach- und Gebrauchsinformation beantragt und von meinem Ressort genehmigt.

Zu Frage 4:

Die in der Präambel erwähnte Studie hat weltweit zu Diskussionen über die intramuskuläre Verabreichung von Vitamin-K bei Neugeborenen geführt. Dies läßt auch international eine rege Forschungstätigkeit auf dem Gebiet erwarten, weshalb von meinem Ressort derzeit nicht beabsichtigt ist, eine eigene österreichische Untersuchung in Auftrag zu geben.

